



Ausgabe 31/2011

vom 29.9.2011

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Einkommensteuer/Lohnsteuer

Auslandsmontagen

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigbig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1; Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 20, Klientenmagazin 3/2011

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

Steuerbegünstigung für Auslandsmontagen

Nach einem Verfassungsgerichtshoferkennntnis im September 2010 wurde der Steuerfreiheit für bestimmte Auslandstätigkeiten ein Riegel vorgeschoben. Es folgte eine provisorische Reparatur mit dem Budgetbegleitgesetz 2011. Das Abgabenänderungsgesetz 2011 hat jetzt eine völlige Neuregelung gebracht.

Bis Ende 2010 waren die Einkünfte, die Arbeitnehmer inländischer Betriebe für begünstigte Auslandstätigkeiten (va Bauausführungen und Montagen) von ihren Arbeitgebern bezogen haben, zur Gänze steuerbefreit. Dem bereitete der Verfassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis vom September 2010 ein Ende und brachte die Regierung in Zugzwang. Diese reagierte mit einem pragmatischen Schnellschuss und baute in das Budgetbegleitgesetz 2011 kurzerhand eine Übergangsregelung für die Jahre 2011 und 2012 ein. Diese besagt, dass die Einkünfte aus derart begünstigten Auslandstätigkeiten im Kalenderjahr 2011 nur mehr in Höhe von 66 % und im Kalenderjahr 2012 nur mehr in Höhe von 33 % von der Steuer befreit sind.

Da aber ein gänzlicher Wegfall des Steuerprivilegs wahrscheinlich zu einem starken Rückgang des Auslandsengagements von Arbeitern und somit zu einem Wettbewerbsnachteil vieler Betriebe geführt hätte, hat das Abgabenänderungsgesetz 2011 nun eine unbefristete Neuregelung gebracht, die Auslandseinsätze unter ganz bestimmten Bedingungen fördert.

Zunächst einmal legt die neue Bestimmung fest, dass nur mehr 60 % des Arbeitslohnes steuerfrei bleiben können und die Befreiung zudem mit der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage gedeckelt ist.

Für die Entsendung selbst gelten als Voraussetzung, dass der Einsatzort mehr als 400 km Luftlinie von der nächsten österreichischen Grenze entfernt sein muss, die Entsendung nicht in eine Betriebsstätte des Arbeitgebers erfolgen darf, ununterbrochen für einen Zeitraum von mindestens einem Monat erfolgt und die Tätigkeit ihrer Natur nach nicht auf Dauer angelegt ist. Zusätzlich ist erforderlich, dass die Tätigkeit unter erschwerenden Umständen zu leisten ist. Als Beispiele nennt das Gesetz starke Verschmutzung oder Gefährdung, außerordentlich erschwerte Arbeitsbedingungen bzw Entsendungen in Gebiete mit Kriegs- oder Terrorgefahr.

Nimmt ein Dienstnehmer diese Steuerbefreiung in Anspruch, dürfen zudem Zulagen (wie etwa Gefahren- oder Erschwerniszulagen) nicht steuerfrei behandelt werden. Außerdem darf der Arbeitgeber nur die Kosten für maximal eine Familienheimfahrt pro Kalendermonat übernehmen. Weiters gelten bei Inanspruchnahme der Steuerbefreiung Kosten für Familienheimfahrten, doppelte Haushaltsführung und Verpflegungsmehraufwand als abgegolten und können daher nicht zusätzlich steuermindernd angesetzt werden.

Erfolgt eine an sich begünstigte Tätigkeit an einem Einsatzort von weniger als 400 km Luftlinie von Österreich entfernt, so gilt im Jahr 2012 noch die oben beschriebene Übergangsregel, wonach 33% der Einkünfte steuerfrei bleiben.

Mit dieser Neufassung, die mit 1. Jänner 2012 in Kraft tritt, ist vom ursprünglichen Steuerzuckerl zwar nur mehr ein kleiner Teil übriggeblieben. Aber schließlich galt es, einen Kompromiss zu finden, der niemanden diskriminiert und dennoch einen – wenn auch kleineren – Anreiz schafft, vorübergehend die Strapazen einer Auslandstätigkeit auf schwierigerem Terrain zu übernehmen.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)